

Telefon: 0 233-45135
Telefax: 0 233-45139

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz Grundsatz
Gaststätten u. Spielhallen,
Sportwetten
KVR-III/111

Maßvolle Reduzierung der Außengastronomie in Altschwabing

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01427
der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing – Freimann
am 13.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11335

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing - Freimann
vom 28.11.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing – Freimann hat am 13.07.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist.

Die Empfehlung der Bürgerversammlung zielt darauf ab, die Anzahl der Außengastronomieplätze um 1/3 bis zu 1/2 zu reduzieren und dort stattdessen Laubbäume anzupflanzen. Als Begründung wird angeführt, dass durch eine Ausweitung der Außengastronomieplätze die Lärmbelastung für die Anwohner*innen unerträglich geworden sei und es zudem mehr Müll gäbe.

In den Sondernutzungsrichtlinien, die der Münchner Stadtrat in ihrer derzeitigen Form am 18.05.2022 beschlossen hat, sind stadtwelt gültige Vorgaben für die Schaffung von Außengastronomieflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund enthalten. Darunter fallen die angesprochenen Gastroflächen auf dem Gehweg (sog. Freischankflächen) und in Parkständen (sog. Schanigärten).

Ursprünglich waren die Schanigärten als Maßnahme zur Unterstützung der Gastronomie in Coronazeiten vorgesehen. Aufgrund der überwiegend positiven Resonanz bei den Bürger*innen hinsichtlich der erhöhten Aufenthaltsqualität im Freien, beschloss der Münchner Stadtrat dass Schanigärten auch weiterhin jedes Jahr in den Monaten April bis Oktober

betrieben werden können. Dadurch kann es in Bereichen wie z.B. den in der Bürgerversammlungsempfehlung genannten, wo Gastronomie und Wohnbebauung verstärkt aufeinandertreffen, zu Spannungen zwischen den Gastwirt*innen und der Anwohnerschaft kommen.

Eine Konzentration von vielen Schanigärten oder anderen Gastroaußenflächen in bestimmten Straßenzügen kann dabei im Sinne der Gleichbehandlung aller Gastronomiebetriebe allerdings leider nicht ausgeschlossen werden.

Sofern der Betrieb einzelner Freischankflächen bzw. Schanigärten zu unzumutbaren Belästigungen für Anwohner*innen führt, kann im Einzelfall eingeschritten werden.

Von einer Reduzierung der Außengastronomie in Schwabing wird daher aus den genannten Gründen abgesehen. Diese könnte auch nicht durch den Bezirksausschuss beschlossen werden, da dies nicht in den Aufgabenkatalog der BA-Satzung fällt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01427 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing - Freimann vom 13.07.2023 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis: Eine maßvolle Reduzierung der Außengastronomie in Stadtbezirk 12 bei gleichzeitiger Bepflanzung eines Teils dieser Fläche mit Laubbäumen kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen in dieser Form nicht entsprochen werden – wird Kenntnis genommen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01427 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing - Freimann vom 13.07.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Patric Wolf

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR- BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - KVR III/111
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - BdR-BW